

RESERVISTENVERBAND

Landesgruppe Rheinland-Pfalz
z. Hd. Herrn Michael E. Sauer
z Hd. Herrn Joachim Sanden
Postfach 42 14 39
55072 Mainz

- per Email an Verteiler-

Oberbrombach, 29.5.2015

Werte Kameraden Sauer und Sanden,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom **5.5.2015** an uns, also die Mitglieder der Reservistenkameradschaft T■■■■■, möchte ich es nicht versäumen dies zu beantworten.

Das von ihnen beiden angesprochene "sich anbahnende Zerwürfnis" ist wohl eher dem Verhalten des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle geschuldet. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auch nicht von "anbahnen" zu sprechen, sondern bewerte die Angelegenheit als "stümperhaft inszeniert und von Verbandsseite aus einseitig konstruiert".

Ihre Angaben zu den beantragten Uniformtrageerlaubnissen (UTE) sind schlicht und einfach unwahr und liegen völlig neben der Sache. Da mir und sicher auch ihnen der zugehörige Schriftverkehr vorliegt, erübrigt sich derzeit wohl jeglicher weitere Vortrag. Sie sollten sich aber vielleicht mal Gedanken darüber machen, warum der Landesgeschäftsführer ihnen die Anträge so spät vorlegte, falls diese Angaben in ihrem Schreiben überhaupt zutreffend sind.

Des weiteren monieren sie sich darüber dass Kamerad K■■■■■ ihnen schreibt, dass die RK bisher keine oder nur wenig Unterstützung vom Verband erfahren hat. Hierzu ein paar Beispiele:

1. Die RK hat **bis heute** keinen Beitragsrückfluss erhalten, diesbezügliche Anfragen an den Landesschatzmeister blieben bis heute unbeantwortet.
2. Seit Herbst letzten Jahres bittet der Schriftführer der RK (ebenso Schriftführer im alten Vorstand) vergeblich um Zusendung einer aktuellen Mitgliederliste. Trotz vorliegender Verpflichtungserklärung (Datenschutz) ist man **nicht willens** dieser Bitte nachzukommen.
3. Seit der Neuwahl hat man es nicht für nötig befunden dem neuen Kassenwart der RK Zugang zum Konto der Kameradschaft zu gewähren. Der neue Vorstand wurde ordnungsgemäß zum Datenschutz verpflichtet, was sich aus den mir und der Geschäftsstelle vorliegenden Datenschutzverpflichtungen zweifelsfrei ergibt.

Die im betreffenden Zeitraum angeblich für die Betreuung der "neuen Kreisgruppe" zuständige Landesgeschäftsstelle antwortete noch nicht einmal auf Anfragen, der stellv. Bundesgeschäftsführer antwortete in seiner "ihm eigenen Art" mit völlig neben der Sache liegenden Argumenten, vom

"Kreisvorstand" hört man ebenfalls nichts.

Und wenn dann am Vortag (**Freitagnachmittag !!**) einer geplanten Ausbildung der Kameradschaft noch mitgeteilt wird dass die UTE nur dann erteilt wird, wenn die entsprechenden Sicherheits- und Ausbildungsvorschriften der Bundeswehr eingehalten werden, muss man sich allen Ernstes fragen welche Qualität die "Betreuungsleistung" dieser angeblich "zuständigen Geschäftsstelle" überhaupt hat. Haben sie schon einmal einen **Heeresbergführer an einem Freitagnachmittag für den Folgetag** organisiert ?, wohl kaum. Unterstützung bei Ausbildungsplanung und Organisation = Fehlanzeige !

Des weiteres echauffieren sie sich darüber, dass Kamerad [REDACTED] K [REDACTED] (Schriftführer der RK) sich beim Präsidium bzw. beim Präsidenten über einige Dinge beschwert hat. Ihre diesbezüglichen Ausführungen sind ebenfalls unwahr und völlig neben der Sache liegend, was sich aus dem mir vorliegendem Schriftverkehr zweifelsfrei ergibt. Hierzu ist anzumerken, dass sich Kamerad K [REDACTED] völlig zu Recht beschwert hat.

Die Art und Weise wie man mit der Reservistenkameradschaft T [REDACTED] und ihrem ordnungsgemäß gewählten und zum Datenschutz verpflichteten Schriftführer seitens des Verbandes umging, war definitiv nicht in Ordnung. Wenn es auch ihren persönlichen Interessen zuwiderläuft, so sollten sie sich einmal überlegen, dass die Kameradschaft sich im letzten Jahr fast in Auflösung befand und ein Großteil der Mitglieder bereits **ihren Austritt** aus dem Reservistenverband erklärt hatte.

Nur durch den Einsatz eines nach ihren Ausführungen "Organisationsleiters ohne Betreuungsauftrag" und eines "nicht mehr im Amt befindlichen Kreisvorsitzenden" konnte ein Teil der Mitglieder dazu bewegt werden, ihren Austritt aus dem Verband zurückzunehmen, was ja nachweislich auch geschehen ist.

Dieses seltsame Verhalten ist leider charakteristisch für den Landesvorstand, den Landesgeschäftsführer und sogar den stellv. Bundesgeschäftsführer. Ohne ist Detail zu gehen erinnere ich beispielhaft an die "Kassenprobleme" der Kreisgruppe Vorderpfalz, die Angelegenheit der RK Wissen und die "Vorgänge" in der Kreisgruppe Rhein-Lahn-Westerwald sowie die Sache mit der Kreisgruppe Nahe-Hunsrück und die Probleme, die man dem Organisationsleiter [REDACTED] R [REDACTED] seit geraumer Zeit in arbeitsrechtlicher Hinsicht bereitet.

Alles in allem handeln die verantwortlichen Personen hier weder sachorientiert, noch kameradschaftlich, völlig undemokratisch und nicht am parlamentarischen Auftrag des Verbandes orientiert. Dies ist ein Zustand, den man als Mitglied so nicht länger hinnehmen kann.

Unter Bezugnahme der mir vorliegenden Schriftstücke stelle ich hierzu abschließend fest, dass die haupt- und ehrenamtliche "Führung" der Landesgruppe Rheinland Pfalz wieder einmal völlig versagt hat. Zweifelsfrei ist auch, dass der Verband den ihm obliegenden Betreuungspflichten hier nicht nachgekommen ist. Sogar selbstverständliche Dinge, wie die Übergabe einer Mitgliederliste an ein ordnungsgemäß zum Datenschutz verpflichtetes Vorstandsmitglied, hat man ignoriert bzw. durch völlig neben der Sache liegenden Sachvortrag versucht zu rechtfertigen. Ein Beispiel von vielen !!

Und Herr Sauer, ein autokratischer Führungsstil ist in einem Verein bzw. Verband, gerade wenn er sich in der Neuausrichtung befindet, unangemessen und wohl auch nicht mehr zeitgemäß. Eine rein personenorientierte Verbandspolitik, die ich Ihnen hier einmal persönlich unterstelle, schadet dem

Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit und konterkariert die eigene Satzung sowie das Vereinsrecht. Der Verband wäre gut beraten, seine Mitglieder an der Basis unvoreingenommen zu unterstützen und in seine Entscheidungen auf Basis einer gesunden Demokratie mit einzubeziehen.

Dies nur mal so am Rande.

Zu der von Ihnen beehrten Neuwahl des RK-Vorstandes:

Im zweiten Teil meines Schreibens möchte ich eingangs erwähnen, dass ich den Vorstand der Reservistenkameradschaft T [REDACTED] in vereins- und verbandsrechtlichen Angelegenheiten unentgeltlich berate. Ich tue dies auf ausdrücklichen Wunsch des Vorstandes, der dies in einer Vorstandssitzung einstimmig beschlossen hat.

Sollte es wider Erwarten zu einer Anfechtung der Wahl vor dem Landesschiedsgericht RLP kommen teile ich Ihnen weiterhin mit, dass ich die Kameraden in diesem Verfahren als Beistand unterstütze, wobei ich mir eine zusätzliche anwaltliche Unterstützung meinerseits im Bedarfsfall **bereits jetzt** ausdrücklich vorbehalte.

Ihr Schreiben / Mail an den Kameraden [REDACTED] K [REDACTED] vom 17.4.2015:

Kamerad Sauer teilt in seinem Schreiben dem RK-Vorsitzenden folgendes mit:

"im Nachgang zu unserem heutigen Telefonat darf ich Sie darüber informieren, dass der Landesvorstand am 16.04.2015 einstimmig im Umlaufverfahren beschlossen hat, dass die Vorstandswahl der RK T [REDACTED] wegen einer Reihe von Satzungsverstößen nicht gültig ist und wiederholt werden muss."

Hierzu stelle ich fest, dass es nicht die Aufgabe des Landesvorstandes ist die Wahl einer Untergliederung für ungültig zu erklären. Der Landesvorstand kann lediglich beschliessen die Wahl anzufechten, wobei eine Entscheidung über eine eventuelle Wahlwiederholung gem. § 11 der Verfahrens- und Schiedsordnung ausdrücklich dem anzurufenden Landesschiedsgericht vorbehalten bleibt.

Die Verfahrens- und Schiedsordnung besagt hierzu folgendes:

Anfechtung von Wahlen
§ 11
Besondere Verfahrensregeln (Auszug)

1. Wahlen können **binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat** angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder, sofern sie der Verbandsgliederung oder Untergliederung angehören, deren Wahl angefochten wird, sowie alle übergeordneten Vereinsorgane. **Der Lauf der Anfechtungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs** der Wahlniederschrift bei der zuständigen Verbandsgeschäftsstelle.
2. Sind Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden **und beruht das Wahlergebnis hierauf**, ordnet das zuständige Schiedsgericht erneute Wahlen an, die unverzüglich unter Berücksichtigung der Einberufungsbestimmungen (§ 6 und 11 Abs. (6) WaDO) durchzuführen sind.

Ohne auf den größtenteils wahrheitswidrig und völlig neben der Sache liegenden Inhalt ihrer

diesbezüglichen Schreiben näher einzugehen bleibt festzuhalten, dass die Ausschlussfrist für eine eventuelle Wahlanfechtung bereits **längstens abgelaufen** ist. Des weiteren sind keine der benannten "Anfechtungsgründe" geeignet eine Neuwahl zu begründen, da das Wahlergebnis sicherlich nicht darauf beruht. Das von Ihnen angegebene Eingangsdatum des Wahlprotokolls ist im Übrigen **unwahr**.

Die Wahlniederschrift lag der Kreisgeschäftsstelle Idar-Oberstein bereits am **2.2.2015** nachweislich im Original vor. Demnach ist die Anfechtungsfrist bereits am **2.3.2015 abgelaufen**. Beispielhaft möchte ich noch auf eine Mail des stellv. Bundesgeschäftsführers F. [REDACTED] vom **2.2.2015** an den Schriftführer der RK hinweisen, da diese bereits auf einen der von ihnen angeführten "Anfechtungsgründe" hinweist:

"Wie ich einem Bericht von Herrn Kunz entnehmen konnte war Herr A. [REDACTED] bei der Wahl zugegen. Herr A. [REDACTED] ist kein Kreisvorsitzender (mehr) und kann Sie daher auch nicht auf die Satzung verpflichten.

Diese Verpflichtung steht also noch aus."

Dem stellv. Bundesgeschäftsführer scheint bei seiner Einlassung ebenso wie dem Landesvorstand **völlig entgangen** zu sein, dass die Verpflichtung der Gewählten gemäß **§ 10** Absatz 1 und 2 der Wahl- und Delegiertenordnung auch vom Versammlungsleiter durchgeführt werden kann. Wer der Versammlungsleiter war, ergibt sich eindeutig aus dem mir in Kopie vorliegenden Wahlprotokoll.

Sollen sie sich weiterhin darauf berufen, dass die zuständige Geschäftsstelle die Landesgeschäftsstelle RLP war, dann erklären sie uns allen bitte mal folgenden Sachverhalt:

Die von ihnen immer wieder zitierte "Anweisung" des stellv. Bundesgeschäftsführers F. [REDACTED] stellt lediglich fest, dass der Landesgeschäftsführer M. [REDACTED] für die Betreuung der "neuen Kreisgruppe" zuständig ist. Zur "zuständigen Geschäftsstelle" nimmt er jedoch keine Stellung.

Die Landesgruppe hat zum Zeitpunkt der Wahl und bis zum 1.5.2015 zeitweise 3 (in Worten **DREI**) Kreisgeschäftsstellen im Bereich der Kreisgruppen Nahe-Hunsrück und Trier bzw. "Hunsrück-Trier" unterhalten. Davon eine in Trier - besetzt mit einem Organisationsleiter, eine in Idar-Oberstein - besetzt mit einem (teilweise sogar zwei) Organisationsleiter(n) und einer Sachbearbeiterin sowie eine "neue" in Baumholder.

Von der meiner Meinung nach "äußerst dubiosen Personal- und Geschäftsstellensituation" einmal völlig abgesehen, ist die Frage nach Sinn und Zweck dieser "Organisation" wohl durchaus berechtigt.

Ein derartiges, nennen wir es einmal "organisatorisches Chaos", im hauptamtlichen Bereich unseres Verbandes kann wohl kaum als Begründung zum Nachteil der Mitgliederbetreuung dienen, schliesslich werden die Gehälter der Mitarbeiter durch Zuwendungen aus dem Einzelplan 14 des BMVg bezahlt.

Ausführungen zu den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und den zugehörigen Erlässen des BMVg erspare ich uns zu diesem Zeitpunkt, aber sie sollten sich schon einmal verinnerlichen, dass wir hier letztendlich über den wie auch immer gearteten Einsatz von **STEUERGELDERN** reden.

Weiterhin geht aus dem mir vorliegenden Schreiben des werten Herrn F. [REDACTED] hervor, dass der

Landesgeschäftsführer die beiden Organisationleiter R■■■ und L■■■ so einsetzen soll, dass eine optimale Betreuung der "neuen Kreisgruppe" jederzeit sichergestellt ist.

Wenn der Landesgeschäftsführer augenscheinlich noch nicht einmal in der Lage ist seine Arbeitsanweisungen zu befolgen dann ist dies sicherlich bezeichnend, aber kein Grundlage für eine eventuelle Wahlanfechtung. Offenkundig ist auch, dass die Landesgeschäftsstelle nicht auf Anfragen des RK-Schriftführers reagiert hat. Kann man einen solchen Sachverhalt noch als Betreuung bezeichnen ?, wohl kaum. Als ehemaliger Mitarbeiter bin ich mit dem Inhalt der Arbeitsverträge und den Arbeitsanweisungen bestens vertraut, dessen können sie sich ebenfalls sicher sein.

Spätestens nach der Mail des stellv. Bundesgeschäftsführers vom **2.2.2015**, die der Landesgeschäftsführer ebenfalls in Kopie erhielt, war ihnen bereits die Wahl, das Ergebnis und ein Teil ihrer heutigen "Anfechtungsgründe" bekannt. Reagiert haben sie jedoch erst nach einer Beschwerde des RK-Schriftführers beim Präsidenten, was die von ihnen beabsichtigte Neuwahl eindeutig wie eine "Retourkutsche" erscheinen lässt.

Bis Mitte März lag das Wahlprotokoll **unwidersprochen und unbeachtet** auf der Kreisgeschäftsstelle in Idar-Oberstein. Sie hatten also ausreichend Zeit und Gelegenheit dieses fristgerecht anzufordern bzw. dort einzusehen, was jedoch nachweislich unterblieben ist.

Bemerkenswert ist auch, dass die Landesgeschäftsstelle dem Landesvorstand eine Mitgliederliste der RK-T■■■ zur Verfügung stellte, damit man deren Mitglieder am **5.5.2015** einzeln per Post anschreiben konnte. Mehr hat der Schriftführer der RK ja auch nicht verlangt, aber man hat ihm die Zuarbeit und Unterstützung **über Monate** nachweislich grundlos verweigert.

Es wäre ein leichtes gewesen die ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Verpflichtung des Kameraden K■■■ zu überprüfen, **ein Anruf** auf der Geschäftsstelle Idar-Oberstein oder **ein Blick** in die **der Landesgeschäftsstelle vorliegenden** Vorstandsdatenblätter hätte hier bereits genügt.

Bevor der Landesvorstand also seine Untergliederungen auf "Satzungsverstöße" aufmerksam macht und satzungswidrig Neuwahlen anordnet, sollte er besser mal **vor seiner eigenen Haustüre kehren**.

Beispielhaft erinnere ich hierzu an die letztjährige Nachwahl des Kreisvorsitzenden der Kreisgruppe Rhein-Lahn-Westerwald, die Wahl der Kreisgruppe "Hunsrück-Trier" und andere Wahlen, die unter Beteiligung von Mitgliedern des Landesvorstandes und bzw. oder der Landesgeschäftsstelle durchgeführt wurden. War dort alles satzungsgemäß ?, sicherlich nicht.

Auf weitere "Anfechtungsgründe" gehe ich derzeit gar nicht ein, da bereits die Voraussetzungen für eine Wahlanfechtung gem. **§11** Absatz 1 und 2 der Verfahrens- und Schiedsordnung in diesem "Fall" überhaupt nicht gegeben sind.

Auch wenn das Landesschiedsgericht RLP offenkundig gerne als "verlängerter Arm" des Landesvorstandes agiert schlage ich ihnen vor, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bevor wieder eine "unendliche Geschichte" daraus entsteht. Wie wir ja alle wissen, gibt es in Sachen Wahlanfechtung der "Retortenkreisgruppe Hunsrück-Trier" **bis heute** noch kein schriftliches, begründetes Urteil zur Abweisung. Dies hat sicherlich seinen Grund meine Herren, oder meinen sie nicht auch ?

Sollten sie dennoch beabsichtigen ein Anfechtungsverfahren gegen die Wahl zu betreiben, werde ich keine Mühen scheuen ihre Machenschaften erneut öffentlich zu machen.

Auch müssten sie damit rechnen, dass der Zuwendungsgeber und der Bundesrechnungshof eventuell reges Interesse für die meiner Meinung nach chaotische und völlig sinnlose "Geschäftsstellenorganisation" innerhalb der Landesgruppe Rheinland-Pfalz zeigen könnte. Was dabei eventuell noch alles ans Tageslicht kommt bleibt abzuwarten, mir persönlich fällt da aber schon so einiges ein. Ich verbleibe

mit freundlich kameradschaftlichem Gruß


Stabsunteroffizier d.R.

Verteller:

*Landesvorsitzender LG RLP, Michael Sauer (per Email)
Mitglieder der RK [REDACTED] (per Email an Verteller)
Landesschiedsgericht (nachrichtlich per Email)
Bundesschiedsgericht (nachrichtlich per Email)
Landesgeschäftsstelle RLP (nachrichtlich per Email)
Präsident Roderich Kiesewetter(nachrichtlich per Email)
Präsidium VdRBw (nachrichtlich per Email)*

Veröffentlicht auf www.reservisten-rlp.org (mit Schwärzungen gem. BDSchG)